

Gleichzeitig folgert v. Seydel aus den Worten des Bundeskommissars, daß der Gedanke an eine eigene Entscheidung des Bundesrats vollständig ausgeschlossen gewesen sei; denn hätte der Bundesrat dieses Recht der Selbstentscheidung, dann könnte er auch gar nicht in die Unmöglichkeit versetzt werden, eine solche Angelegenheit „zu befriedigender Lösung zu bringen“³⁾.

M. E. sagen jedoch die Worte v. Savignys nichts anderes, als daß der Bundesrat zunächst einmal versuchen würde, auf gutlichem Wege die Differenzen auszugleichen und erst bei einem fehlgeschlagenen Versuch die Bestimmung treffen sollte, wie der Streit jetzt zu erledigen sei, wobei nichts im Wege steht, daß der Bundesrat selbst durch Spruch die Angelegenheit erledigt. Außerdem spricht auch das Wort „vorzugsweise“ in der Erklärung v. Savignys gegen die Ausführung v. Seydels. Denn gerade dadurch behält sich ja der Bundesrat das Recht vor, den Streit anderweitig zu erledigen, wozu natürlich eine Selbstentscheidung zu zählen ist. In diesem Sinne wurden auch die Worte v. Savignys im verfassungsberatenden Reichstage verstanden⁴⁾.

Auch die Äußerungen des hessischen und des hamburgischen Bevollmächtigten⁵⁾ geben v. Seydel noch keine Berechtigung, anzunehmen, daß dem Bundesrat das Recht der Selbstentscheidung fehle.

Ersterer führte aus: „Zu Artikel 68 des Entwurfs“⁶⁾ geht die Großherzogliche Regierung von der Ansicht aus.

3) v. Seydel, Kommentar S. 405.

4) cf. Bezold, Materialien II S. 598.

5) Im Schlußprotokoll der Verfassungsberatung vom 7. Febr. 1867.

6) Der Art. 68 des Preußischen Entwurfs entspricht dem Art. 70 der Vorlage der verbündeten Regierungen an den verfassungsberatenden Reichstag und dem Art. 76 der Reichsverfassung.